



Schutzkonzept

Burghalde

Heil- und Erziehungsinstitut für Seelenpflegebedürftige Kinder
und Jugendliche

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Gesetzliche Grundlage	4
3. Schutzkonzept	4
3.1 Leitlinien der Arbeit in der Burghalde	6
3.2 Gewaltbegriff	7
3.3 Gewalterfahrungen außerhalb der Zuständigkeit der Burghalde	9
3.4 Einstellung neuer Mitarbeitender	10
3.5 Ablaufplan zum Umgang mit Verdachtsfällen	10
3.6 Verhaltensampel	11
3.7 Verhalten zwischen den in der Burghalde lebenden jungen Menschen	13
3.8 Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle	13
4. Meldeverfahren	14
5. Dokumentation und Datenschutz	16
6. Rehabilitation	16
7. Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex	18
Kontaktdaten	21
Literaturverzeichnis	22

1. Einführung

Alle Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe tätig sind, tragen eine große Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dieser Verantwortung sind wir uns als Mitarbeitende der Burghalde bewusst.

Unser Ziel ist der Schutz der von uns begleiteten jungen Menschen vor sexueller, körperlicher, verbaler und psychischer Gewalt. Diese liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden. Die Sicherheit und Unversehrtheit aller Menschen betrachten wir als die wichtigste Basis für eine positive Persönlichkeitsentwicklung. Wir wollen Situationen und Umstände erkennen, in denen Gewalt entstehen kann und sie durch gegenseitige Aufmerksamkeit und präventive Maßnahmen so bearbeiten, dass Gewalt verhindert wird.

Eine Persönlichkeit braucht Grenzen und Respekt zu ihrer Entfaltung.

Wo liegen diese in unserem beruflichen Alltag? Und wie gehen wir mit diesen Grenzen um? Was geschieht, wenn doch mal der Respekt ausbleibt und eine Grenzverletzung passiert? Diese Themen dürfen nicht im Dunkeln bleiben oder dem Einzelnen und dessen Empfinden überlassen werden. Deshalb ist uns die reflektierende Arbeit an unserem verbindlichen Schutzkonzept wichtig, da es die Kinder und Jugendlichen vor Grenzüberschreitungen schützen hilft und allen Mitarbeitenden der Burghalde Handlungssicherheit gibt.

Überall dort, wo Menschen mit Begleitungsbedarf und unterschiedlichsten individuellen Eigenheiten im Alltag unterstützt werden, zusammenarbeiten oder zusammenleben, kann es bei Begegnungen zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen kommen. Durch präventive Arbeit, offene Kommunikationsstrukturen und intensive Begleitung ist es unser Anliegen, diese zu verhindern oder sie frühzeitig zu erkennen, zum Schutz der Betroffenen einzugreifen und die Thematik einer Bearbeitung zuzuführen.

Was ist pädagogisch richtiges Verhalten? Und welches Verhalten ist unangemessen? In Extremsituationen, zum Beispiel bei körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch, kommt man schnell zu begründeten Bewertungen. Alle Zwischentöne sind aber schwieriger einzuordnen, sie hängen von der jeweiligen Situation ab.

- Ist körperlicher Kontakt immer eine Grenzüberschreitung?
- Was ist mit einer tröstenden Umarmung?
- Wie betrachten wir das Festhalten eines Kindes oder Jugendlichen zum eigenen oder zu anderer Menschen Schutz?
- Wie betrachten wir Situationen mit großer Nähe, z.B. beim Vorlesen auf der Bettkante?

Es gibt einen Spielraum für pädagogisches Handeln, den jeder unserer Mitarbeitenden für sich und im Team immer wieder reflektieren und neu bewerten muss. In jedem Einzelfall müssen wir die Frage beantworten: Lässt sich Böses verhindern, indem wir das Gute begrenzen?

Wir wollen keine übertriebenen Kontrollmechanismen schaffen und die Zeit, die wir für die Kinder und Jugendlichen dringend brauchen, auch nicht mit zusätzlichen bürokratischen

Aufgaben belegen. Dennoch lassen wir keinen Zweifel: Täter haben bei uns keinen Raum! Gewalt und Missbrauch geben wir keine Chance!

Der Vorstand der Burghalde hat die Selbstverpflichtung als Mitgliedseinrichtung des Bundesverbandes anthroposophisches Sozialwesen e.V. unterzeichnet. Damit einher ging die Errichtung einer Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle und die Benennung der VertrauensstelleninhaberInnen sowie eine verpflichtende Zusammenarbeit mit der Fachstelle Süd für Gewaltprävention. Alle Mitarbeitenden der Burghalde vereinbarten darüber hinaus mit ihren Unterschriften, die Selbstverpflichtung inkl. des Schutzkonzeptes der Einrichtung und die Maßgaben der Konzeption einzuhalten.

Alle Mitwirkenden in der Burghalde sind verpflichtet, sich zu Beginn der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit den konzeptionellen Grundlagen der Arbeit in der Burghalde auseinanderzusetzen. Im Gruppenforum und in der Burghaldenstunde werden Themen diesbezüglich bei Bedarf aufgegriffen. Innerhalb des Teams werden konzeptionelle Grundlagen bearbeitet. Die Heimleitung steht für Fragen zur Verfügung, im Halbjahresgespräch werden Fragen und Anregungen diskutiert.

2. Gesetzliche Grundlage

Alle Mitarbeitenden der Burghalde sind der Fürsorge gegenüber den Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Diese Fürsorgepflicht ergibt sich aus dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 1 SGB VIII/ KJHG: alle Leistungen wie z.B. die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist darauf ausgerichtet, sie in ihrer persönlichen Entwicklung und Befähigung zur Selbständigkeit zu fördern und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu beschützen.

Als Einrichtung verpflichten wir uns gegenüber den Erziehungs- und Sorgeberechtigten selbstredend, alles Menschenmögliche zu tun, um die Kinder und Jugendlichen vor Schaden zu bewahren.

Der §8a SGB VIII unterstreicht diesen Schutzauftrag sehr deutlich. Es ergibt sich die Pflicht aller Mitarbeitenden bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden.

Wenn Mitwissende untätig bleiben und damit weitere Straftaten ermöglicht werden, kann sich der Mitwissende wegen Beihilfe durch Unterlassen (§§13,27,223 Strafgesetzbuch) strafbar machen. Mitwissende sind verpflichtet, Übergriffe aktiv zu verhindern.

Mitwissende haben ebenso wie Täter mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Gegenüber Tätern kann eine Tätigkeitsunterlassung gemäß §48 SGB III ausgesprochen werden.

3. Schutzkonzept

Unser Schutzkonzept betrachten wir als Chance, das Zusammenleben und -arbeiten in der Burghalde zu hinterfragen und gegebenenfalls zu verbessern.

Im Mittelpunkt unserer Bemühungen steht der grenzwahrende Umgang mit den Kindern und Jugendlichen.

Das Schutzkonzept dient vor allem

- dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden vor Grenzüberschreitungen
- der Unterstützung der Mitarbeitenden bei der Umsetzung ihres Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- der verbesserten Handlungssicherheit in kritischen Situationen

Das Schutzkonzept betrachten wir als

- übergreifend anerkannten Konsens zum Umgang miteinander
- ein gemeinsames Verständnis darüber, wie wir Verantwortung leben

Die reflektierende Arbeit mit dem Schutzkonzept im Gruppenforum, in der Teamarbeit, in Gesprächsrunden mit der Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle oder Heimleitung sowie in Supervisionsgesprächen soll zu einer spürbar kritischen Betrachtung des Handelns jedes Einzelnen beitragen. Wir sind uns bewusst, dass unser Schutzkonzept allein keine Gewähr für tatsächlichen Schutz darstellt. Es sind die in der Burghalde lebenden und arbeitenden Menschen, die damit im Alltag umgehen, die es verantwortungsvoll umsetzen und weiterentwickeln.

Jede Person, die selbst in irgendeiner Form in ein Gewalt- oder Missbrauchsvorkommnis mit einem Kind oder Jugendlichen der Burghalde verwickelt bzw. Beobachtende davon ist oder davon weiß, hat die Pflicht und das Recht dies der Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle oder den Mitarbeitenden der Leitung/ des Vorstandes zu melden.

Gewalt liegt immer dann vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden. Bei der Betrachtung des Gewaltphänomens in der professionellen Begleitung von Menschen sind daher nicht nur körperliche Übergriffe zu berücksichtigen. Die Persönlichkeitsrechte bzw. Grundrechte müssen als Grenze des professionellen Handelns wahrgenommen werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Unantastbarkeit der Würde
- Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit
- Schutz der Privatsphäre, Intimsphäre
- Recht auf Erziehung und Bildung
- Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit
- Recht auf Information
- Recht auf freie Meinungsäußerung
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf Eigentum
- Selbständigkeit und Selbstverantwortung in angemessenem Rahmen
- Partizipation, Recht auf Teilhabe
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz)

Jeder Eingriff in die Integrität im Sinne seelischer und geistiger Unversehrtheit sowie der Möglichkeit zur Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe eines anderen Menschen wird als Gewalt verstanden. Jede Maßnahme, die in Grundrechte eingreift, ist zu

hinterfragen und regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, auch wenn sie pädagogisch begründet werden kann.

Eingriffe in die Grundrechte dürfen nur zum Schutz vor Fremd- oder Selbstgefährdung vorgenommen werden und müssen stets angemessen sein. Schutzhandlungen, wie z.B. kurzzeitiges Festhalten oder das Abwehren von Angriffen müssen reflektiert und dokumentiert werden.

Alle Meldungen werden transparent gemacht.

Meldungen werden unverzüglich nach Kenntnis bearbeitet. Um einen gemeldeten Sachverhalt wirklich erfassen und bearbeiten zu können braucht es vor allem Fachlichkeit und ein bedachtes und abgestimmtes Vorgehen.

Als Basis der Früherkennung und Prävention fördern wir eine konstruktive Kultur im Umgang mit Fehlern und Fehlverhalten. Dies erfordert in erster Linie eine Kultur des Vertrauens (Fehler können passieren), der Offenheit (Fehler sind anzusprechen) und der Transparenz (Fehler sollen hinterfragt werden). So sind Mitarbeitende einerseits gefordert, Handlungen zu reflektieren und zu korrigieren, wenn bemerkt wird, dass damit die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen verletzt werden. Andererseits sind alle im Sinne einer beherzten Kollegialität angehalten, darauf zu achten, im Umfeld stattfindende grenzüberschreitende Handlungen wahrzunehmen und zu unterbinden. Mitarbeitende sind verpflichtet, sämtliche Vorfälle von Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen zu melden und die Kinder und Jugendlichen zu befähigen, sich an Vertrauenspersonen zu wenden, um Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewaltanwendungen zu melden.

Wir leben einen hohen Anspruch an Transparenz und Professionalität und pflegen eine Kultur der Offenheit. Kritische Reflexion wollen wir als eine willkommene Gelegenheit betrachten, unser pädagogisches Handeln zu verbessern.

Offenheit entsteht nur in einer angstfreien Atmosphäre. Das gilt für die Kinder und Jugendlichen ebenso wie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wichtig ist deshalb, dass sich jeder auf einen fairen und konstruktiven Umgang verlassen kann. Durch das Schutzkonzept und unsere Konzeption haben wir Mechanismen und Regeln vorliegen, die festlegen, wie wir Offenheit im Alltag unserer Kinder- und Jugendhilfe leben. Dazu gehört es, jeden Verdacht auf einen Übergriff zunächst ernst zu nehmen sowie ruhig und bedacht den damit verbundenen Sorgen und Ängsten ihren Raum zu geben. Ganz wichtig sind in diesem Zusammenhang der regelmäßige übergreifende Austausch in unseren Foren, eine festgeschriebene Vorgehensweise im Verdachtsfall und die weitere Professionalisierung durch Weiterbildung durch externe Anbieter, Supervision und Mitarbeitergespräche mit der Heimleitung.

3.1 Leitlinien der Arbeit in der Burghalde

- Wir bieten den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort.
- Die Kinder/ Jugendlichen und ihre Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt.
- Wir verpflichten uns, die körperliche und seelische Unversehrtheit aller in der Burghalde lebenden und arbeitenden Menschen zu wahren und ihre Entwicklung zu fördern.

- Wir berücksichtigen in unserem Handeln den individuellen Entwicklungsstand und die Stärken des einzelnen Menschen.
- Wir verdeutlichen den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte und Pflichten und beziehen sie in die Ausgestaltung ein (u.a. Verhaltensampel).
- Wir sind aufmerksam für gefährdende Sachverhalte, wir sprechen sie an und bringen sie zur Klärung.
- Wir sehen als Mitarbeitende unsere Vorbildfunktion.
Unsere Vorbildfunktion zeigt sich in unserem Auftreten und unserem Handeln.
- Wir gehen wertschätzend mit Menschen um.
Wir arbeiten loyal und konstruktiv zusammen.
Wir behandeln alle Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht gleich.
Wir respektieren unser Gegenüber und seine Meinung.
- Wir handeln professionell.
Wir nutzen das Angebot von Supervision, externe und interne Fort- und Weiterbildung.
Wir handeln nach den von uns beschriebenen konzeptionellen Standards, die wir regelmäßig überprüfen und fortschreiben.
Wir reflektieren unser Handeln und suchen den Austausch innerhalb und außerhalb unseres Hauses (Weiterbildung, Zusammenarbeit mit Fachstelle Süs, Zusammenarbeit mit Onyx- Fachberatungsstelle).
- Wir handeln transparent.
Wir dokumentieren unsere Arbeitsschritte, handeln nachvollziehbar und können dies fachlich begründen.
Wir gehen mit Daten sorgfältig um und geben nur fachlich relevante Informationen im Rahmen unseres Auftrags weiter.
- Wir handeln zum Wohl der uns Anvertrauten.
Wir sind achtsam.
Wir handeln umgehend, wenn uns ein Kind/ Jugendlicher oder Mitarbeitende gefährdet erscheinen.
- Wir kommunizieren zum Wohl und Schutz der uns Anvertrauten.
Wir pflegen Kontakt mit anderen Institutionen und ziehen beratend Fachkräfte hinzu.
Wir berücksichtigen im pädagogischen Alltag das Wissen und die Kompetenzen anderer Professionen.
- Wir haben Ansprüche an unser persönliches Verhalten.
Wir sind uns des Einflusses unserer eigenen Geschichte auf unser pädagogisches Handeln bewusst, gehen damit verantwortungsvoll um und arbeiten an unseren Möglichkeiten.
Wir erkennen und wahren unsere Grenzen.

3.2 Gewaltbegriff

Gewalt liegt für uns immer dann vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch oder psychisch verletzt oder geschädigt werden.

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Handeln im begleitenden Alltag unterscheiden wir zwischen:

- Grenzverletzungen (unbeabsichtigt verübte Handlungen aufgrund fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten)
- Übergriffen (als Ausdruck eines unzureichenden Respekts, grundlegender fachlicher Mängel, struktureller Probleme, Überforderung der Mitarbeitenden und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung sexueller Ausbeutung oder eines Machtmissbrauches)

So sind als Übergriffe im betreuenden Alltag zu werten:

- Unsinnige, unlogische, nicht nachvollziehbare Handlungen
- Unbedachte, überzogene Machtausübung
- Unkontrolliertes, nicht kontextbezogenes Ausagieren der eigenen Stimmungslage
- Befriedigung der eigenen Bedürfnisse durch die Klientel
- Bewusstes Nichtagieren in Situationen, die einer Reaktion bedürfen
- Bevorzugung von Personen
- bewusstes Verhindern von Entwicklung und Selbstbestimmung mit dem Ziel der Manipulation und Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen
- strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (z. B. körperliche Gewalt, sexuelle Ausbeutung, Erpressung, (sexuelle) Nötigung)
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses etc.

Die folgenden Beispiele für meldepflichtige Vorkommnisse dienen der Reflektion des eigenen menschlichen, pädagogischen Umgangs sowie der Einschätzung von beobachteten Handlungen anderer Menschen im sozialen Kontext der Burghalde.

Körperliche Gewalt

- Schlagen, Kneifen, Kopfnüsse
- Verletzungen
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Verweigerung ärztlicher Behandlung
- Verweigerung/ Vernachlässigung von und Zwang in Bezug auf Nahrungsaufnahme, Hygiene, Medikation

Sexuelle Ausbeutung, Gewalt, sexueller Missbrauch

- Unterlassung der Unterstützung zu einer angemessenen sexuellen Entwicklung
- Verhinderung eines angemessenen Auslebens von Sexualität
- Erotischer Lustgewinn an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen
- Missachtung der Intimsphäre
- Zwang zur Prostitution
- Verunsicherung durch Anzüglichkeiten, sexuell orientierte Bemerkungen
- Sexualisierte Sprache

Psychische Gewalt

- verbale Verletzung/ Beleidigung
- Ironie, Sarkasmus
- moralisierende Bewertung
- Verlust der professionellen Rolle (z.B. Zuweisung von ungerechtfertigter Verantwortung)
- Einschüchterung, Drohung

- emotionale Erpressung
- Infantilisierung
- Unterschätzung/ Überschätzung
- soziale Isolation
- Liebesentzug
- Diskriminierung
- Mobbing

Strukturelle/ Institutionelle Gewalt

- ungeeigneter Wohnraum/ Lernraum/ Arbeitsraum
- Missachtung der Privatsphäre
- Willkürliche Regelungen des pädagogischen Alltags
- Verletzung des Datenschutzes

Materielle Gewalt

- Fehlender Respekt vor persönlichem Eigentum
- Fehlender Respekt vor öffentlichem Eigentum
- Diebstahl/ Enteignung
- Unterschlagung

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der Burghalde erfordert an vielen Stellen eine erweiterte Auseinandersetzung mit diesen Themen. Es besteht ein Erziehungsauftrag, der verlangt, Grenzen zu setzen und Beziehungen zu gestalten. Dies erfordert eine kontinuierliche Reflexion des eigenen Handelns. Es ist zu prüfen, ob eine Maßnahme pädagogisch begründbar, rechtlich zulässig und angemessen ist.

Zwangsmaßnahmen wie z.B. Anbinden, Fixieren, Einsperren, Time out, medikamentöses Sedieren sind pädagogisch nicht begründbar. Sie sind nur zulässig zum Schutz vor Fremd- oder Selbstgefährdung und bedürfen einer richterlichen bzw. ärztlichen Genehmigung. Die Burghalde führt keine Zwangsmaßnahmen aus.

Aggression und Gewalt im Schul-, Arbeits- und Betreuungsalltag kann von allen Beteiligten ausgehen. Bei allen Forderungen und Präventionsmaßnahmen muss sehr differenziert zwischen betreuenden und betreuten Personen als VerursacherInnen bzw. AuslöserInnen von Gewalt unterschieden werden. Die vorliegende Konzeption befasst sich mit Gewaltvorkommnissen in Abhängigkeitsverhältnissen, die von Professionellen ausgehen sowie Vorkommnissen zwischen Betreuten. Ohne den Zusammenhang von Gewalt und Gegengewalt ausblenden zu wollen, sind Übergriffe von Mitarbeitenden anders zu behandeln als Übergriffe, die von den uns anvertrauten jungen Menschen ausgehen.

3.3 Gewalterfahrungen außerhalb der Zuständigkeit der Burghalde

Gewalt- und Missbrauchserfahrungen sind bei einigen Kindern und Jugendlichen aus Zeiten vor der Betreuung in der Burghalde oder durch Aufenthalte bei Angehörigen vorhanden. Hier ist ein sensibler Umgang von Seiten der Mitarbeitenden notwendig.

Aktuelle Gefährdungen des Kindeswohles obliegen der Meldepflicht. In direkter Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Kostenträgers werden direkt nach Bekanntwerden Maßnahmen eingeleitet.

Für die Aufarbeitung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen stehen geschulte Mitarbeitende und externe Beratungsstellen zur Verfügung.

3.4 Einstellung neuer Mitarbeitender

Jegliches Wirken innerhalb der Burghalde steht und fällt mit den Menschen, die hier arbeiten.

Von jedem neuen Mitarbeitenden der Burghalde lassen wir uns ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Einarbeitung erfolgt in Begleitung eines Mentors, der das erste halbe Jahr der Mitarbeiterschaft direkter Ansprechpartner ist. Es erfolgt eine Einführung in alle Qualitätsmanagementkonzepte der Burghalde (Leitbild, Konzeption, Schutzkonzept, Hausordnung etc.).

Wir erwarten von jedem neuen Mitarbeitenden, dass er sich in die Vereinbarungen hineinlebt und diese anerkennt. Die Selbstverpflichtung bzgl. des Verhaltenskodex muss unterzeichnet werden.

3.5 Ablaufplan zum Umgang mit Verdachtsfällen

Gemäß §8a SGB VIII haben wir in einem Verdachtsfall als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach einem festen Ablaufplan (siehe unten) vorzugehen, der gut dokumentiert in jedem einzelnen Fall unsere Vorgehensweise transparent macht. Er legt die Zuständigkeiten, den Informationsfluss und die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen (Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle, Bereichsleitungen, externe Beratungsstellen, Eltern) fest.

Sollte sich an einer beliebigen Stelle erweisen, dass die Verdachtsmomente sich nicht bewahrheiten, wird die Situation in Einzel- und/ oder Gruppengesprächen aufgearbeitet und die/der Betroffene rehabilitiert.

Unser Meldeverfahren bietet durch offene und transparente Vorgehensweise einen Schutz für die Kinder und Jugendlichen vor unangebrachter Behandlung sowie einen Schutz für die Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Anschuldigungen.

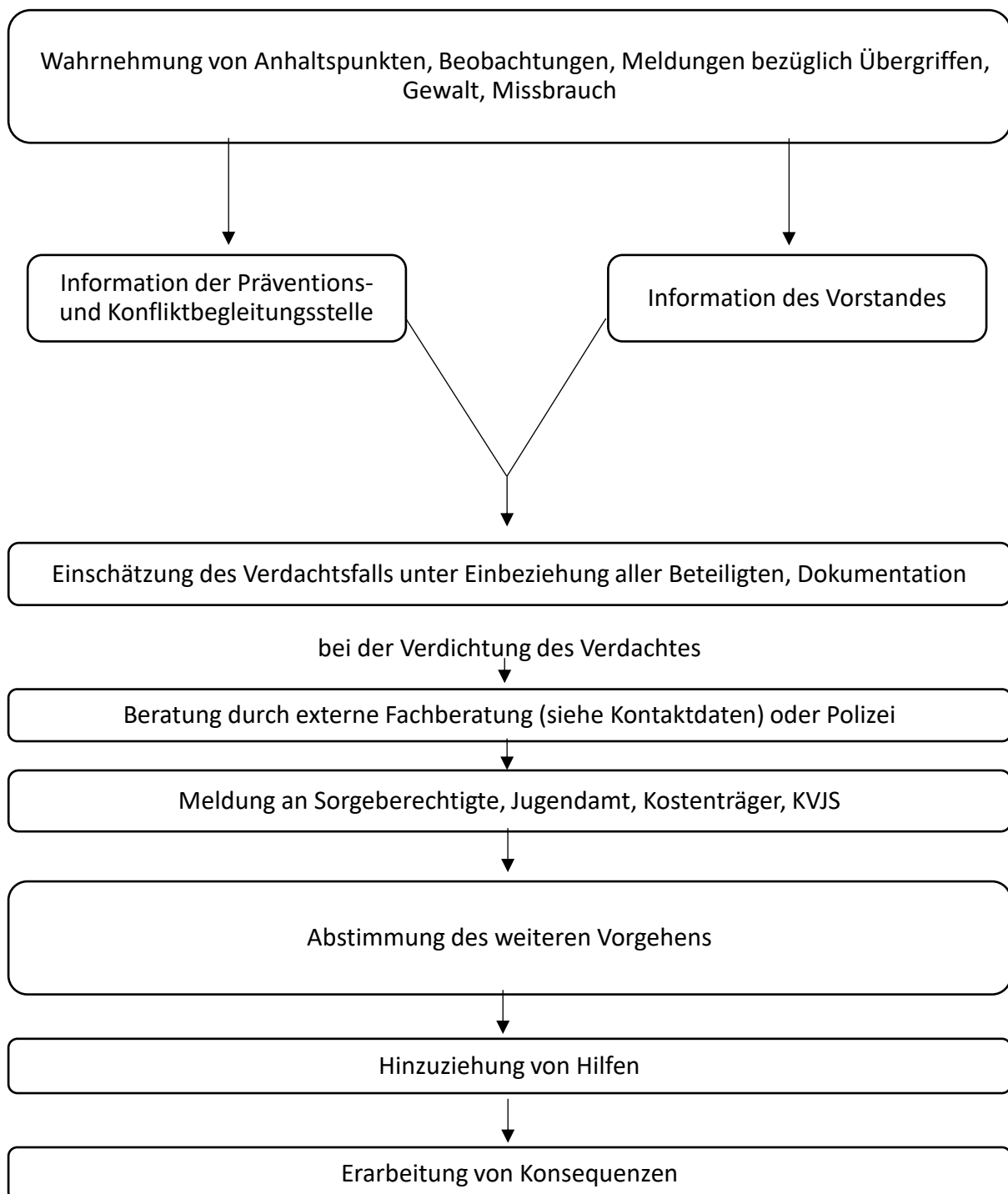
Nach einem Vorfall suchen wir gemeinsam Wege zur Klärung und zur Veränderung von Situationen, die diese Vorkommnisse ausgelöst haben.

Unterstützungsmaßnahmen werden angeboten (Supervision, Coaching), aber auch gegebenenfalls Sanktionen eingeleitet. Gleiches gilt bei absichtlich zu Unrecht erhobenen Anschuldigungen.

Präventive Lösungen haben Priorität.

Handlungsleitfaden

Fachlicher Umgang mit grenzverletzendem Verhalten



3.6 Verhaltensampel

Wir arbeiten regelmäßig an einem Bewertungssystem, an dem sich pädagogische Verhaltensweisen zu orientieren haben. Dieses System, eine Verhaltensampel, steht als Übersicht jedem einzelnen zur Verfügung. So behalten wir das verabredete Handeln buchstäblich im Blick.

Verhaltensampel

Rot	Gelb	Grün
<p>Pädagogen, die sich folgender Methoden bedienen, überschreiten Grenzen. Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Stop!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewalt • Ausbeutung • Missbrauch • Sexuelle Gewalt • Sexuelle Ausbeutung • Sexueller Missbrauch • Körperliche Züchtigung • Wegschauen bei Grenzübertretungen • Verleiten zu Straftaten • Freiheitsentzug (Einschluss) • Essensentzug, Nahrungsverweigerung • Bedrohung • Androhung von Gewalt • Festhalten ohne Selbst- und Fremdgefährdung • Taschengeldentzug • Entwendung von Eigentum • Ohne ärztliche Verordnung Medikamente verabreichen • Drogenkonsum • Seelische Grausamkeit Mobbing, Schlechtmachen, Angst machen, Geheimnisse weitergeben, ausgrenzen • Verletzung Post- und Briefgeheimnis • Diskriminierung • Infantilisierung 	<p>Bei diesen Verhaltensweisen bewegen wir uns an Grenzen. Dieses Verhalten ist u.U. nicht OK. Dieses Verhalten gehört reflektiert, kollegiale Beratung ist notwendig.</p> <p>Achtung!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichbehandlung um jeden Preis • Schlechte Laune auslassen • Taschengeldminderung • vor anderen Bloßstellen • Körperliche Nähe • Kontaktsperren • Missachtung von Privatsphäre • Mangelhafte Körperhygiene • Inadäquate Kleidung • Öffnen von Post zum Schutz vor finanziellen Schäden • Ausschluss aus Hilfeplanung • Sitzen auf der Bettkante • Handeln aus Alternativlosigkeit • Kontrolle von Handy etc. • Hilfe bei der Körperpflege, Körperhygiene • füttern • Kind in den Baum klettern lassen • räumlicher/ sozialer Ausschluss • wandern/ laufen gehen als pädagogische Konsequenz • Stimmeinsatz, um ein Kind „zu sich zu bringen“ • Heimfahrt streichen • Ausgang verbieten • Überforderung/ Unterforderung • Regeln ohne Rücksprache ändern 	<p>Dieses Verhalten ist erwünscht. Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern und Jugendlichen aber oftmals nicht.</p> <p>Bitte weiter so!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liebevoller Umgang gemäß Konzeption • Verbot Drogenkonsum • Achtung auf Medienkonsum • Pädagogische Grenzsetzung • Gespräche ansetzen und durchführen • Vereinbarung von Gruppenregeln • Angebot von ausgewogener Ernährung • Auf Einhaltung der Schulpflicht achten • Auf adäquate Kleidung achten • Auf Einhaltung der Gepflogenheiten der Burghalde achten • Verbot von Waffen • Vermittlung von gesellschaftlichen Werten und Normen • Eingreifen bei Gewaltverhalten • Festhalten zur Gefahrenabwehr • Zum Besuch von Ärzten anhalten • Vermittlung in Konfliktsituationen • Verbot von gewaltverherrlichenden Spielen/ Filmen • Wiedergutmachung/ Entschuldigung einfordern • Helfende Kontrolle zur Ordnung und Sauberkeit des eigenen Bereiches • Auf Ruhezeiten achten • Begründete Ausnahmeregelungen treffen • Aufgaben- und Ämterverteilung • In Konferenzen über betreute Kinder und Jugendliche reden • Entwicklung von Zielen und entsprechende Hilfestellung geben • Durchsetzung von Konsequenzen • Vermisstenmeldung absetzen • Einteilung des Taschengeldes

3.7 Verhalten zwischen den in der Burghalde lebenden jungen Menschen

Die meisten Übergriffe, denen Kinder und Jugendliche in einer Einrichtung ausgesetzt sind, werden von anderen Kindern und Jugendlichen verübt. Dabei handelt es sich um Gewalt, direkte und indirekte körperliche Übergriffe oder auch subtilen Machtmissbrauch.

Wir halten es deshalb für besonders wichtig, die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Die bei uns Betreuten kennen die Personen, die die Präventions- und Konfliktbegleitstelle aktuell besetzen. Die Personen stellen sich und ihre Arbeit regelmäßig in den Klassen und den Wohngruppen vor. Sie gestalten die Verhaltensampel inhaltlich mit.

Die Kinder und Jugendlichen werden von den Mitarbeitenden dazu ermutigt, erlebte Erfahrungen an- und auszusprechen.

Ein adäquates persönliches Miteinander wird mit den Kindern und Jugendlichen fortlaufend eingeübt. Regelungen zum Umgang Miteinander werden sowohl im Gruppenkontext als auch im Schulbereich erarbeitet.

„Man sollte die Rechte der anderen akzeptieren, denn nur so macht man sich Freunde, die einen dann auch tatsächlich mögen.“

3.8 Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle

Die Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle ist mit Personen ohne Leitungsfunktion besetzt. Sie verfügen über fachliche Kompetenz durch eine Einführung in die Arbeit durch die Fachstelle Gewaltprävention Süd Anthropoi sowie regelmäßige Intervisionstreffen und arbeiten bei Bedarf mit den BereichsleiterInnen und dem Vorstand zusammen. Sie bemühen sich um das Vertrauen bei den Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden.

Nach Möglichkeit sind beide Geschlechter vertreten. Beide großen Arbeitsbereiche (Heim, Schule) müssen vertreten sein.

Die Kontaktaufnahme kann persönlich, telefonisch oder per Mail erfolgen. Ein Briefkasten steht als niederschwelliges Angebot zur Verfügung.

Die Präventionsarbeit beinhaltet:

- Information
- Kontaktpflege und Aufbau einer Vertrauensbasis zu den Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden der Burghalde durch Gesprächsangebote in Wohngruppen, Klassen, Teams,
- Sensibilisierung für einen achtsamen Umgang miteinander
- offene Gesprächsangebote
- Beratung, Hilfestellung und Unterstützung
- Vermittlung von Kontakten zu spezialisierten Beratungsstellen verschiedenster Themenbereiche
- Reflexion pädagogischer Arbeit
- Reflexion des Miteinanders der Kinder und Jugendlichen
- Reflexion des Umgangs von Kindern und Jugendlichen mit Mitarbeitenden
- Bearbeitung altersspezifischer Themenbereiche (persönliche Grenzen, Gewalt,

Mobbing, Sexualität, Liebe, Beziehung etc.)

- Kontaktpflege und Netzwerkarbeit
- Organisation von Weiterbildungen
- Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende haben die Möglichkeit, bei Konflikten um Hilfe bei der Bewältigung anzufragen

4. Meldeverfahren

Jede Person, die in irgendeiner Form in ein Gewaltvorkommnis verwickelt ist, Zeuge ist oder davon Kenntnis erlangt hat die Aufgabe, das Recht und die Pflicht, dieses der Vertrauensstelle bzw. der Heimleitung/ Schulleitung zu melden.

Die Meldungen werden vertraulich entgegengenommen. Die beteiligten Menschen werden darüber in Kenntnis gesetzt, an wen die Meldung weitergeleitet wird und wie mit der Meldung weiterhin umgegangen wird. Wenn möglich ist darüber Einvernehmen zu erlangen. Alle Mitarbeitenden der Burghalde sind im Sinne einer beherzten Kollegialität dazu angehalten,

- Übergriffe
- Grenzverletzungen
- Versäumnisse im Bereich der Kindeswohlgefährdung
- strafrechtlich relevante Gewalthandlungen
- sexuelle Ausbeutung, Gewalt
- sexuellen Missbrauch

zeitnah zu melden.

Mitarbeitende der Burghalde sind gefordert, ihre Handlungen zu reflektieren und zu korrigieren, wenn sie bemerken, dass sie damit die Persönlichkeitsrechte einer anderen Person verletzen. Hierfür stehen die Vertreter der Schul-/ Heimleitung sowie der Prävention- und Konfliktbegleitungsstelle begleitend zur Verfügung. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, Betroffene versuchen zu befähigen, sich an die o.g. Menschen zu wenden.

**Dokumentations- und Meldebogen Gewaltvorfälle**

Name der meldenden Person	
Datum	Uhrzeit
Beschreibung des Vorfalls (Ort, Situationsbeschreibung, Reaktionen, Maßnahmen etc.)	
Namen der beteiligten Personen	
Zeugen des Vorfalls	
Wer wurde informiert? <i>Wohngruppenbetreuer</i> <i>Lehrer</i> <i>Heim-/ Schulleitung</i> <i>Präventions-und Konfliktbegleitungsstelle</i> <i>Eltern/ Angehörige/ Sorgeberechtigte</i> <i>Belegendes und örtliches Jugendamt</i> _____ _____	
Empfangsbestätigung Heim-/ Schulleitung / Präventions-und Konfliktbegleitungsstelle Datum und Unterschrift	
Datum, Unterschrift	

5. Dokumentation und Datenschutz

Jeder gemeldete Vorfall wird im JHM dokumentiert.

Beim Umgang mit den Dokumenten wird auf die Bestimmungen des Datenschutzes geachtet.

In die Akten der betreuten Kinder und Jugendlichen werden ausschließlich Informationen übernommen, die für die Hilfe- und Förderplanung relevant sind.

In die Personalakten von Mitarbeitenden werden ausschließlich Informationen übernommen, die arbeitsrechtlich oder aus anderen nachvollziehbaren Gründen relevant sind.

Die Burghalde ist unter Wahrung des Opferschutzes zur transparenten Kommunikation und Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden verpflichtet.

Die Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle ist verpflichtet, diskret und transparent mit den Leitungsverantwortlichen zusammenzuarbeiten. In Krisensituationen wird das weitere Vorgehen durch intensiven Austausch gemeinsam beraten, u.U. in Begleitung der Fachstelle Gewaltprävention Anthropoi Süd.

Presseanfragen und –erklärungen zu dem Themenkomplex Gewalt und Gewaltprävention werden ausschließlich von Leitungsverantwortlichen, eventuell mit Hilfe der Fachstelle Gewaltprävention Anthropoi Süd bearbeitet. Eine Befragung der Mitarbeiterschaft durch Medienvertreter ist nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf o.g. Regelung abgelehnt werden.

6. Rehabilitation

Menschen, die zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt wurden, können davon ausgehen, dass die Leitungsverantwortlichen der Burghalde in Zusammenarbeit mit der Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle und externen Beratern gemeinsam mit den Betroffenen angemessene Wege der Rehabilitation entwickeln und umsetzen.

Bei Mitarbeitenden werden im Rahmen einer Supervision, Einzelgesprächen mit der Leitung und begleiteten Teamgesprächen (Leitung oder PuKs) Prozesse zur Bearbeitung vorgebracht. Wichtig ist uns, dass nach Beendigung eines internen oder externen Verfahrens bei der Feststellung einer Falschbeschuldigung eine gute, unbelastete Dienstaufnahme wieder aufgenommen werden kann. Eine rechtliche Überprüfung der Situation wird empfohlen.

Bei Kindern/ Jugendlichen werden innerhalb der Wohngruppe oder Klasse Prozesse begleitet und rechtliche Konsequenzen bezüglich falscher Aussagen bearbeitet. Eine Ursachenforschung für falsche Anschuldigungen erfolgt. Eine therapeutische Begleitung wird angestrebt.

Wir sind uns bewusst, dass die in der Burghalde lebenden Kinder/ Jugendlichen aufgrund mannigfaltiger Erfahrungen einer besonderen Fürsorge bedürfen. Auch sie müssen lernen, sich zu äußern, ihre Bedürfnisse und Grenzen zu formulieren, aber auch die Grenzen Anderer zu respektieren. Falschaussagen sind rechtswidrig. Bei der Bearbeitung der

Ursachen für fälschliche Aussagen verpflichten wir uns zu vorbehaltloser Hilfe zur Aufarbeitung.

7. Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex

Das Kollegium des Heil- und Erziehungsinstitut Burghalde e.V. tritt für eine klare Positionierung zum Schutz vor jeglicher Gewalt ein. Transparente Strukturen und stetige Sensibilisierungsarbeit mit Betreuenden und Betreuten sind uns ein großes Anliegen.

Alle Menschen, die in der Burghalde leben und arbeiten, sollen sich wohl und sicher fühlen.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen, Auszubildende und Studierende sind aufgerufen, sich diesen schriftlich niedergelegten Regelungen zu verpflichten und danach zu handeln. Wahrnehmungen der Überschreitung sind den Bereichsleitungen oder den Mitarbeitenden der Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle zu melden. Ziel hierbei ist immer, einen reflektierten Umgang zu finden und in einen lösungsorientierten Austausch zu kommen.

1. Die Arbeit in den Wohngruppen und im Schulbereich ist geprägt durch persönliche Nähe und durch die Gemeinschaft, in der Lebensfreude und ganzheitliches Lernen Raum finden.
2. Unsere Arbeit ist von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten jede Persönlichkeit und deren Würde.
3. Wir gestalten die Beziehungen zu den jungen Menschen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Dies betrifft sowohl körperliche als auch emotionale Nähe. Unter Berücksichtigung pädagogischer und pflegerischer Notwendigkeiten respektieren wir individuelle Grenzen und wahren die Intimsphäre.
4. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Fragen zum Thema Nähe und Distanz in den Teams, den Foren, mit den Bereichsleitungen oder der Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle zu besprechen.
5. Persönliche Freiheit ist ein hohes Gut und Grundrecht eines jeden Menschen. Dennoch kann es zu Situationen kommen, in denen die persönliche Freiheit eingeschränkt werden muss. Autonomieeinschränkende Maßnahmen dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und ausschließlich zu Fremd- oder Selbstschutz ergriffen werden.
6. Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht ausgenutzt werden.
7. Wir arbeiten kontinuierlich an dem vorliegenden Schutzkonzept weiter, um in unserer Arbeit durchgängig einen grenzwahrenden Umgang zu pflegen und zu fördern und damit Grenzverletzungen und sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt zu verhindern. Auch im Bereich der medienpädagogischen Arbeit ergreifen wir mit den Kindern und Jugendlichen aktiv diese Aspekte.
8. Diskriminierung und diskriminierendes Verhalten, sowohl seitens der Betreuten als auch der Mitarbeitenden, wird nicht toleriert. Wird es dennoch festgestellt, wird es benannt und unterbunden.
9. Die Partizipation ist uns ein wichtiges Anliegen und wird im Alltag selbstverständlich umgesetzt.
10. Durch eine altersgemäße Sexualerziehung unterstützen wir die Betreuten darin, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
11. Wir beziehen gegen jede Form von physischer und psychischer Gewalt aktiv und zeitnah Stellung.
12. Bei grenzverletzendem Verhalten intervenieren wir sofort. Es ist immer am selben Tag ein Aktenvermerk anzufertigen.
13. Im Bedarfsfall ziehen wir professionelle Unterstützung hinzu und informieren die Leitungsverantwortlichen. Der Schutz der Betroffenen hat dabei höchste Priorität.

14. Alle Mitarbeiter*innen sind sich darüber bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt sowohl von männlichen als auch weiblichen Täter*innen verübt werden kann und dass Mädchen wie Jungen gleichermaßen zu Opfern werden können.
15. Alle Mitarbeiter*innen sind sich darüber bewusst, dass sexualisierte Handlungen mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen haben.
16. Zur Prävention von sexuellem Missbrauch arbeiten wir unter Anderem eng mit unserer Präventions- und Konfliktbegleitungsstelle und der OnyX-Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Calw zusammen. Das Thema wird zudem regelmäßig in Teamsitzungen, Supervisionen und auf und mit der Leitungsebene erörtert. Es besteht zudem die Möglichkeit, einschlägige Fortbildungen zu besuchen.
17. Alle Mitarbeiter*innen machen sich durch die intensive Auseinandersetzung mit unserem Schutzkonzept die jeweiligen Verfahrenswege bewusst.
18. Alle Mitarbeiter*innen sind aufgrund des Arbeitsfeldes verschiedenen Stressoren ausgesetzt. Im Sinne einer gesunden Selbstfürsorge sind sie dazu angehalten, übermäßige und anhaltende Belastungen anzusprechen, damit gemeinsam nach Lösungen gesucht werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Wurden die Ermittlungen gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels genügenden Anlasses zur Erhebung einer öffentlichen Klage eingestellt oder hat das Gericht gemäß § 174 Abs. 1 StPO den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage mangels genügenden Anlasses verworfen, braucht über dieses Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt werden.

Gleiches gilt im Falle eines Freispruchs des Strafgerichts.

Ich verpflichte mich hiermit, umgehend meinen Arbeitgeber zu unterrichten, falls gegen mich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung einer oder mehrerer der o.g. Straftaten eingeleitet werden sollte.

Ort, Datum

Unterschrift

Name

Ort, Datum und Unterschrift

¹ *§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB
(siehe ggf. <http://www.gesetze-im-internet.de> (> Gesetze/Verordnungen > S > StGB).

Kontaktdaten

Fachstelle Gewaltprävention Anthropoi Süd

E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Claudio Lanza:

Tel.: 07555 - 80 11 99

OnyX Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Freudenstädter Straße 30

72202 Nagold

(Nadine.Dreher@kreis-calw.de)

Telefon: 07051 160 7380

Fax: 07051 795 721

Ombudschaft Jugendhilfe

Annika Geissler

Tel.: 0721 66476015

DPWV

Barbara Brüchert

Leitung Bereich Jugend und Bildung

DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V.

Hauptstraße 28

70563 Stuttgart

Telefon: 0711 2155-149

Telefax: 0711 2155-215

E-Mail: bruechert@paritaet-bw.de

Literaturverzeichnis

Sehen. Verstehen. Handeln.

Das Schutzkonzept der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen der Mission Leben. Unsere Grundsätze. Unsere Arbeitsweise. 2. Auflage , 2016, Mission Leben – Jugend- und Behindertenhilfe gGmbH

Heilpädagogik Bonnewitz, Schutzkonzept Wohnheim zur Sicherung der Kinderrechte

Kompendium Gewaltprävention: Fachstellen für Gewaltprävention im Anthropoi Bundesverband (Hsg.), Stand: 28.03.2019

Handlungsorientierung für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen

Diakonieverbund Schweicheln e.V., Hiddenhausen, 2004, 3. Auflage 2014 und Autorinnen: Friesa Fastie, Dipl. Sozialpädagogin, Julia Zinsmeister, Juristin